Schlesisches
Bonifacius-Vereins-Blatt.

Herausgegeben
von
Lic. Hermann Welz, Pfarrer von Striegau.

II. Jahrgang. Jauer, den 29. Oktbr. 1861. No. 9.

Mit Genehmigung des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs von Breslau.

Diese Zeitschrift erscheint im Verlage von H. Hiersemenzel in Jauer alle fünf Wochen und ist durch alle königlichen Postämter um den Preis von **5 Silbergroschen** für das Halbjahr zu beziehen.

Die General-Versammlung

des Bonifacius-Vereins der Diözese Breslau wurde, wie früher angekündigt worden, am 22. d. Mts. zu Breslau abgehalten. Es wurde dieselbe in dem Lokal der Ressource zur Geselligkeit, im Humanitäts-Gebäude, nachmittags um 2½ Uhr mit einer Ansprache und Begrüßung des Erzpriesters Welz aus Striegau, als Präses des Vereins, an die in erfreulicher Anzahl aus der Provinz herbeigekommenen Abgeordneten der einzelnen Vereine in der Diözese eröffnet, und darauf von demselben der Versammlung das nachstehende Begrüßungsschreiben des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs Heinrich, welches auf die Versammelten einen höchst erhebenden und ermuthigenden Eindruck machte, mitgetheilt:

„Wenn irgend Etwas bei dem Sturme der Drangsale, welche das Schifflein Petri umtosen, Trost zu bringen und bei den schweren Sorgen, welche Unser eigenes Bischöfliches Herz belasten, Erquickung zu bereiten im Stande ist, so ist es das Blühen der religiös-kirchlichen Vereine auch in Unserer Diözes, so ist es die treue Sorgfalt, mit welcher Unser Ehrwürdiger Klerus diese Vereine pflegt, so ist es die fromme Theilnahme, welche Unsere Diözesanen diesen Vereinen zuwenden.

Unter den vielen kirchlichen Vereinen, mit welchen die Gnade Gottes Unsere Bischöfliche Verwaltung gesegnet, nimmt der Bonifacius-Verein nach Bedeutung und Ziel eine hervorragende Stellung ein und hat um so gerechtere Ansprüche auf Unsere dankbare Anerkennung, je mehr seine opferwillige Wohlthätigkeit bei den unermeßlichen Bedürfnissen Unserer großen und jetzt armen Diözes durch irdische Mittel der geistigen Noth zu steuern bemüht ist.

Wenn Kirchen erbaut oder wiederhergestellt, Schulen gegründet oder erweitert, Geistliche und Lehrer unterhalten und Tausenden, die nach dem Brote des Lebens schmachteten, die geistigen Bedürfnisse befriedigt werden konnten —, so ist dies den gottgesegneten Bestrebungen des Bonifacius=Vereins mit zu verdanken, und mit freudig bewegtem Herzen sprechen Wir dem hier tagenden Diözesan=Comité Unseren Dank, den Wir gern mündlich ausgerichtet hätten, wenn es Uns vergönnt gewesen wäre, hierdurch schriftlich aus. Möge Gott alle Vorsteher des Vereines und alle Mitglieder desselben für ihre edlen Mühen und frommen Gaben segnen und die Dankgebete der durch ihre Wohlthätigkeit Beglückten ihre Fürbitte sein lassen am Tage der Vergeltung! Möge Gott dem Bonifacius=Vereine immer mehr warme Herzen und volle Hände zuführen und dem Nothschrei so vieler „Armen am Geiste" besonders bei denen Eingang verschaffen, denen viele vergängliche Güter anvertraut sind, um damit unvergängliche Schätze für den Himmel zu sammeln. Möge Gott durch diesen Verein das Band der Liebe zwischen den Mitgliedern des Vereins selbst und denen, welche seiner Hilfe bedürfen und sie empfangen, fester und fester knüpfen, damit durch diese Liebe Sein Reich auf Erden erweitert, Seine Kirche verherrlicht und Sein Name geheiligt werde.

Unseren Gruß und Segen Allen in Christo Jesu, dem Herrn!

Breslau, den 5. October 1861.

Fürstbischof
gez. Heinrich.

An
die General-Versammlung des Schles.
Bonifacius-Vereins hier.

Der Vorsitzende sprach, hieran anknüpfend, noch die Ueberzeugung aus, daß dieses für den Verein und all' seine Mitglieder so höchst erfreuende und ehrende Anschreiben unseres Hochwürdigsten Oberhirten in hohem Grade geeignet sei, die Vereinsmitglieder mit neuem Muth und neuer Freudigkeit zu erfüllen, für die erhabenen und heiligen Zwecke des Vereins mit allen Kräften zu wirken.

Hieran reiheten sich die Debatten über verschiedene Anträge, welche von den einzelnen Vereinen gestellt worden waren, um durch deren Realisirung die Vereinsmittel zu vermehren und in erhöhtem Maße sodann für die Zwecke des Vereins thätig sein zu können. Unter ihnen nahm die erste und wichtigste Stelle der Antrag auf größere Organisation des Vereins in Parochial= und Archipresbyterats=Vereine ein. Hierüber sowohl, wie über die gesammten Verhandlungen und Beschlußnahmen wird die nächste Nr. d. Bl. einen in's Einzelne eingehenden Bericht liefern.

In der Abendversammlung im Saal des Königs von Ungarn, gab der Präses des Vereins, Erzpriester Welz, erst einen Generalbericht über die Wirksamkeit desselben seit der Zeit seines Bestehens,

und wurden sodann besondere Ansprachen gehalten von Herrn Staatsanwalt Dr. Krätzig aus Brieg, Herrn General-Vicar Prälat Neukirch, welchem die Versammlung ihren speziellen Dank dafür auszusprechen sich gedrungen fühlte, vom geistlichen Rath Herrn Dr. Wick, Herrn Missions-Vicar Müller aus Berlin und Herrn Stadtpfarrer Hauffe aus Landeshut, worauf durch den Präsidenten unter Danksagung an die Versammelten für ihre Mühwaltungen und gegebenen Anregungen zum größeren Gedeihen des Vereins die Versammlung geschlossen wurde. Nähere Mittheilungen auch über diese Abendversammlung wird die nächste Nr. d. Bl. bringen.

Die von Herrn Staatsanwalt Dr. Krätzig in Brieg verfaßte Denkschrift für die General-Versammlung des Bonifacius-Vereins ist für 2 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Den Debit besorgt Hr. G. P. Aderholz in Breslau.

Guben in der Niederlausitz.

(Fortsetzung.)

Der Bischof von Meissen, Johann VII., beschwerte sich über das gelinde Verhalten des Landvogtes gegen die Religionsstürmer und bestimmte den König Ferdinand I. von Böhmen, mit Strenge gegen sie einzuschreiten. Ferdinand gab zwar gemessene Befehle, die aber vom Landvogte weder zu Lübben noch zu Guben in Anwendung kamen. Der Landvogt Tunkel suchte dem Kaiser, der damals von den Türken sehr hart bedrängt war, von den Gubenern Geld zu verschaffen; der Kaiser ließ sich dadurch milder stimmen, und verschob die strenge Durchführung der gegebenen Befehle bis auf günstigere Zeiten. Niemanden waren die Vorfälle in Lübben erwünschter, als den Bürgern zu Guben, und obgleich sie in dieser Zeit mit der Pest und allerlei Unglücksfällen zu kämpfen hatten, ließen sie sich doch nicht abhalten, sowohl innerhalb der Stadt, als auch im ganzen Weichbilde nach Herzenslust zu reformiren. Die der Kirche noch treu gebliebenen Katholiken erklärten zwar die Seuche, von welcher die Stadt heimgesucht wurde, als eine gerechte Strafe Gottes für den Abfall von der wahren Kirche Jesu Christi, allein die Prädikanten und der damalige Bürgermeister suchten diese Unglücksfälle zu ihrem Vortheile zu benutzen und bewiesen den Bürgern klar und deutlich aus der Bibel, daß Gott sie deshalb züchtige, weil sie in dem begonnenen Gotteswerke nicht eifrig genug wären. Das ließen sich die leichten und neuerungssüchtigen Gubener nicht zweimal sagen; sie stellten nun, um Gott für ihre Lauigkeit zu versöhnen, einen s. g. Pestilenzprediger an, der bei eingerissener Seuche den übrigen Geistlichen Hilfe leisten sollte, und fuhren eifrig fort, den alten katholischen Sauerteig, wie sie ihn nannten, auszurotten. Am meisten ängstigten sie die armen Nonnen in dem Jungfrauenkloster vor dem Thore, und erlaubten sich in ihrem Uebermuthe

gegen dieselben derbe Späße, die kein vernünftiger Mensch billigen kann. Sie wurden zwar vom Richter dafür verurtheilt, aber sie ließen sich durch die Geldbuße nicht abhalten, ihren Muthwillen fortwährend gegen die geängstigten Jungfrauen auszuüben, statt daß sie dieselben als Schirmherren hätten in Schutz nehmen sollen.

Der Landvogt Albrecht Schlick, Graf von Possau, welcher von 1540—1554 die Lausitz verwaltete und dem Lutherthume sehr zugethan war, brach den Einfluß des Bischofs von Meissen auf die Niederlausitz gänzlich, und brachte es dahin, daß das frühere katholische Officialat zu Lübben in ein protestantisches Consistorium verwandelt wurde, welches alle kirchlichen Angelegenheiten in der Niederlausitz selbstständig leitete. Nun hatten die Katholiken ihre letzte Stütze verloren und die Feinde freie Hand gewonnen. Der Landvogt benützte diese günstige Zeit und betrieb beim Kaiser die Aufhebung des Jungfrauenklosters zu Guben, weil die Aebtissin als Patronin die lutherischen Geistlichen nicht anerkennen und anstellen wollte. Kaiser Ferdinand wollte das Kloster noch erhalten, weil er aber zur Bestreitung der Kriegskosten Geld brauchte, forderte er von dem Kloster eine Türkenhilfe von 10,000 Gulden. Die Aebtissin Catharina von Birkholz war nicht im Stande, diese Summe zu beschaffen, und weil sie voraussah, daß sie doch das Kloster dem geldgierigen Landvogte und den habsüchtigen Gubenern gegenüber nicht länger werde halten können, verkaufte sie einige dem Kloster gehörige Grundstücke und theilte den übrigen Erlös mit den Jungfrauen. Der Landvogt nahm davon Veranlassung, ohne alle Umstände diejenigen Güter zu veräußern, die vom Kloster getrennt werden konnten, um dem Kaiser Geldhilfe gegen die Türken zu verschaffen. Er suchte sich die 12 besten Dörfer aus und bestimmte sie zum Verkaufe. 1549 wurde die Aufhebung des Klosters beschlossen, welche aber erst nach dem gänzlichen Aussterben der Klosterfrauen zur Ausführung kommen sollte. Die wirkliche Saekularisation erfolgte im Jahre 1563. Von den Klosterfrauen waren nur noch 2 am Leben, für deren Unterhalt aus dem Klostervermögen gesorgt wurde. Die letzte Aebtissin starb im Jahre 1564. Seit dem 16. Jahrhundert hatten als Aebtissinnen regiert:

1. Elisabeth v. Gleichau 1508,
2. Magdalena v. Wiltzschwiz 1519,
3. Catharina v. Birkholz 1535,
4. Ludmilla, Freiin v. Plauen 1546,
5. Catharina v. Burgsdorf 1547,
6. Barbara Kollin 1549,
7. Margaretha v. Werdeck 1556.

Niemand freute sich über die Aufhebung des Klosters mehr, als die Gubener Bürger. Kaum war die Aufhebung beschlossen, so beeilte sich auch der Magistrat, als Schirmvogt des Klosters, diejenigen Güter zurückzufordern, welche er vor alten Zeiten dem Kloster zur Be-

nutzung überlassen hatte. Er beanspruchte auch das Patronatsrecht über die ehemalige Klosterkirche, und schnitt dadurch den Katholiken die letzte Zufluchtsstätte im Gubener Bezirke ab. Der Landvogt entschied ganz zu Gunsten der Stadt und bewirkte vom Kaiser die schiedsrichterliche Bestätigung. Diejenigen Klostergüter, welche nicht an den Rath zurückfielen, wurden später größtentheils verkauft. Aus dem Klosterhofe wurde mit Ausnahme der Räumlichkeiten für das Stadt-Hospital ein landesherrliches Amt gebildet, zu dem man die nicht verpfändeten Güter schlug, und später in den Klostergebäuden eine Salzsiederei errichtete, wovon es den Namen Salzamt erhalten hat. Als die Niederlausitz 1815 an Preußen überging, wurde daraus das Königl. Domainen-Rent-Amt Guben-Schenkendorf gebildet. Die Kirche ging gleich nach Aufhebung des Klosters an die Protestanten über, und hat sich unter dem Namen „Wendische Kirche" bis in neueste Zeit erhalten. Erst im vorigen Jahre wurde sie wegen ihrer Baufälligkeit niedergerissen und eine neue erbaut, welche in diesem Jahre ihrer Vollendung entgegensieht. Bei Grundlegung derselben stieß man auf Gräber, in welchen die Todtengebeine massenhaft zusammengehäuft waren. Auf Referenten, welcher Augenzeuge von der Uebertragung der Todtengebeine war, machte es einen tief erschütternden Eindruck, hier die irdischen Ueberreste frommer Geschlechter zu sehen, die in längst verschwundenen Zeiten hier gelebt und Gott in der katholischen Kirche gedient hatten. Es war, als wenn diese Knochengestalten uns zurufen wollten: Seht, Menschenkinder, so vergeht die Herrlichkeit der Welt! Wir waren einstens, was ihr jetzt seid, und was wir jetzt sind — das werdet ihr bald werden! Wir erbauten einstens an diesem Platze dem Herrn ein Haus, in welchem wir ihm Jahrhunderte lang nach unserm väterlichen Glauben in Fröhlichkeit gedient haben. Ihr habt es jetzt niedergerissen und keinen Stein auf dem andern gelassen, ja sogar unsere Ruhe in stiller Gruft gestört, um auf unsern Gebeinen euer Gotteshaus zu errichten; aber es kommt die Stunde, wo auch von eurem Bau kein Stein auf dem andern bleiben wird, und wo eure Leibesglieder, die jetzt an diesem Tempel bauen, auch wanderndes Todtengebein sein werden. Bauet daher nicht bloß an eurem äußern, sondern auch an eurem innern Tempel, dienet dem Herrn, eurem Gott, in der Kirche, von welcher Jesus Christus unser Herr der Grund- und Eckstein ist, der den Leib unserer Niedrigkeit umgestalten wird, daß er gleichgestaltet sei dem Leibe seiner Herrlichkeit! — Von der alten Klosterkirche hat man nur die beiden Giebelwände als geschichtliche Baudenkmale stehen lassen, und auch diese würden dem Erdboden gleich gemacht worden sein, wenn sie nicht höhern Orts in Schutz genommen worden wären. Alle übrigen Alterthümer und Denkmale der frommen Vorzeit, an welchen Guben reicher war, als irgend eine andere Stadt, sind spurlos verschwunden. Die undankbare Nachwelt hat sie mit unverzeih-

licher Sorglosigkeit, oft auch mit liebloser Absicht, der Zerstörung und der Vergessenheit Preis gegeben. Traurig genug, wenn die Nachkommen das Andenken an ihre frommen Vorfahren von der Erde zu vertilgen suchen.

Guben im fortwährenden Streite mit dem Kloster Neuzelle.

Als Guben in seinen Mauern den Katholizismus aufgeräumt hatte und das ganze Archipresbyterat mit seinen 28 Pfarreien dem Lutherthume verfallen war, suchte es auch seinen mächtigen und ihm unbequemen Nachbar, das Kloster Neuzelle, los zu werden, und ihm dasselbe Schicksal zu bereiten, wie dem Jungfrauen-Kloster vor den Thoren zu Guben. Die Bürger empfanden Gewissensbisse darüber, daß sie unter den der Stadt gewogenen Landvögten Schlick und Lobkowitz die Aufhebung des Klosters Neuzelle nicht eifriger betrieben hatten. Sie ärgerten sich darüber, daß der Prälat von Neuzelle unter den protestantischen Landständen der Niederlausitz den ersten Rang einnahm. Besonders kam es ihnen wie Gotteslästerung vor, daß der Bürgermeister und die Rathsherrn der benachbarten Stadt Fürstenberg am Frohnleichnamsfeste zu Neuzelle den Baldachin mit entblößtem Haupte trugen; vermochten aber nichts dagegen zu thun, sondern begnügten sich damit, daß sie ihren verbissenen Unwillen durch Spott und Hohn über die katholischen Ceremonien Luft machten, und sich an den jugendlichen Streichen der Frankfurter Studenten ergötzten, die am Frohnleichnamsfeste von Frankfurt nach Neuzelle herüberkamen. Jede Gelegenheit war den Gubener Bürgern willkommen, um den Neuzeller Abt zu ärgern und zu kränken. Sie überwachten das Kloster zu Neuzelle auf das Strengste und benutzten dazu die protestantischen Unterthanen des Abtes, die jeden Vorfall im Kloster nach Guben berichteten, besonders Alles, was die Stadt oder die Bürger betraf. Der reiche Antheil von Gütern, der ihnen bei Aufhebung des Jungfrauen-Klosters zu Guben geworden war, ließ ihre Gelüste nicht ruhen, auch die Aufhebung des Klosters Neuzelle leidenschaftlich zu betreiben; aber der kluge Abt Jakobus Gastow von Neuzelle, der von 1557—1568 regierte, wußte mit Umsicht alle drohenden Gefahren vom Kloster abzuwenden und die ungegründeten Ansprüche auf einige Klostergüter rechts des Neißeflusses zurückzuweisen. Die Gubener, von dem Abte zu Neuzelle gedemüthigt, schwuren dem Kloster den Untergang und warteten nur auf günstigere Zeiten, um ihren alten Groll in Scene zu setzen. Ihr Loosungswort war: „Das Pfaffennest muß fallen!“ Als i. J. 1633 die Niederlausitz vom Kaiser an Chursachsen als böhmisches Lehn abgetreten wurde, begrüßten die lutherischen Geistlichen und die Bürger Gubens diesen Regierungswechsel als gelegenen Zeitpunkt, um die Aufhebung des Klosters bei der neuen Regierung wieder zu beau-

tragen. Während der Churfürst 1625 zu Guben verweilte, machten ihn Rathsherren und Bürgerschaft auf das benachbarte reiche Kloster Neuzelle aufmerksam, zeigten ihm dort reichliche Beute und erneuerten dabei auch ihre Ansprüche auf die obengenannten Güter. Der Churfürst wies sie aber mit ihrem Ansinnen zurück und erklärte, daß er zur Zeit nicht Besitzer, sondern nur Pfandinhaber der Niederlausitz sei, und dieserhalb die Säcularisation des Klosters nicht verfügen könne. Das Kloster Neuzelle kannte die Absicht seines gefährlichen Nachbars, wußte, daß die Stadt Guben nie ruhen würde, die Aufhebung des Klosters zu betreiben und dasselbe wo möglich dem Erdboden gleich zu machen, und suchte seinem Feinde entgegen zu arbeiten. Durch seine Gönner bei Hofe brachte es das Kloster dahin, daß bei der vollständigen Uebergabe beider Lausitzen an Chursachsen i. J. 1635 in den Vertrag die Bedingung aufgenommen wurde, zufolge welcher dem Kloster Neuzelle der ungeschmälerte Besitz seiner Güter für alle Zeiten gesichert wurde. (Fortsetzung folgt.)

Perleberg vor und nach der Reformation.

(Fortsetzung.)

Dieser Erlaß wurde dem Vorsteher W. durch Schreiben des Magistrats vom 10. Juli 1855 mit dem Ersuchen mitgetheilt, sich in Gemeinschaft mit den übrigen Vorstehern über die gestellten Fragen zu äußern und die Erklärung so einzurichten, daß sie urschriftlich eingereicht werden könnte.

Demgemäß wurden in einem besonderen Berichte die Katecheten Wecker und Ernst, Ersterer in Schwedt, Letzterer in Berlin, in Vorschlag gebracht und dabei gebeten, dem rc. Wecker die Concession zu geben, weil er das Gymnasium bis Ober-Secunda besucht, später bei dem Oberhofceremonienmeister v. Stillfried fungirt und gegenwärtig bei der Schule in Schwedt thätig sei. Die Regierung lehnte jedoch beide Candidaten ab, weil sie nicht gehörig geprüft und im Besitz eines Qualifications-Attestes seien. Nebenbei hatte die Regierung auf den Ausdruck hin, daß der Wecker bei der Schule in Schwedt thätig sei, die Schule daselbst schließen lassen, worauf der Vorstand, nachdem das Ereigniß zu seiner Kenntniß gekommen, seine Meinung in dem früheren Berichte dahin erläuterte, daß Wecker's Thätigkeit bei der Schule in Schwedt nur die eines Präparanden für seine Ausbildung gewesen, weshalb man bitte, die angeordnete Schließung der Schule zurückzunehmen, was auch geschehen ist. Da der Wecker sich bereit erklärt hatte, die erforderliche Prüfung zu bestehen, sobald sich Gelegenheit dazu finden werde, im Uebrigen aber ein anderer qualifizirter Bewerber nicht ermittelt wurde, so mußte dies zum Nach-

theil der Schulangelegenheit abgewartet werden. Erst am 4. Oct. 1855 war dem Wecker im Seminar zu Paradies Gelegenheit geboten, die Prüfung zu machen; er benutzte sie, bestand die Prüfung mit No. II. und dem Prädikat „gut befähigt" und trat hierselbst am 15. Oct. 1855 mit diesem Zeugniß ein. Er begann sofort den Unterricht mit 21 Kindern und sollte inzwischen der Eingang der sofort beantragten Concession abgewartet werden, während der Polizei von dem Eintreffen des die Prüfung bestandenen Wecker und der Unterrichtsertheilung Kenntniß gegeben wurde.

Die Zeit bis dahin ging jedoch nicht ohne allen Kampf vorüber. Die Tochter des Orgelbauers Berger, 13 Jahr alt, hatte bisher die höhere Töchterschule besucht. Der Vater hatte sie an einem katholischen Feiertag in den kathol. Gottesdienst mitgebracht und sie dadurch an dem Schulbesuch gehindert. Von dem Rector der Schule wurde sie deshalb bestraft und dies brachte den Vater des Kindes zu dem Entschluß, das Mädchen aus jener Schule herauszunehmen und in den Unterricht des Wecker zu bringen. Berger wurde zunächst von dem Rector brieflich aufgefordert, seine Tochter binnen 24 Stunden wieder in die Schule zu schicken. Der Vater hielt hierauf Rath mit dem Vorsteher W. und mit dessen Hilfe wurde zunächst dem Rector geantwortet, daß ihm, als Vater seines Kindes, ohne Unterschied des Geschlechts allein das Recht zustehe, die Erziehung seines Kindes zu bestimmen; und als hierauf der B. von dem Magistrate aufgefordert wurde, sofort nachzuweisen, daß seine Tochter bis zu ihrem 14. Jahre unterrichtet werde, so wurde die Königl. Regierung gebeten, dem geprüften Candidaten Wecker die Erlaubniß dazu zu ertheilen, und das dem Magistrat mitgetheilt mit dem Ersuchen, das Verfahren gegen B. bis zur Entscheidung der Regierung einzustellen. B. erhielt hierauf den Bescheid, daß der Wecker das Qualifications-Attest als Lehrer nicht besitze und deshalb sein Unterricht für seine Tochter nicht für genügend erachtet werden könne, der Magistrat auch nicht gehalten sei, die angeblich beantragte Entscheidung der Regierung abzuwarten, vielmehr verlangte, daß seine frühere Verfügung bei 5 Rthlr. Strafe ev. 8 Tagen Gefängniß befolgt werde. B. beschwerte sich nunmehr wegen dieser Verfügung bei der Regierung und zeigte dem Magistrate an, daß er seine Tochter in die kathol. Schule zu Nauen bringen und dies binnen 8 Tagen nachweisen werde. Bevor jedoch diese Zeit verstrichen, war von der Regierung der endliche Entscheid an B. eingegangen, worin gesagt wurde, daß zwar der Magistrat den Nachweis fordern könne, daß seine Tochter, wenn sie eine öffentliche Schule nicht besuche, genügenden Privatunterricht erhalte, derselbe jetzt aber befriedigt sein werde, wenn das Kind den erforderlichen Unterricht bei dem Schulamts-Candidaten Wecker erhalte.

Bis hierher war die Concession für den Wecker von der Regierung noch nicht ertheilt worden. Mit Rücksicht auf den Nachtheil,

welchen die Schulsache hierdurch erlitt, wurde von dem Vorstande eine Beschwerde an den Ober=Präsidenten der Provinz Brandenburg gerichtet, worauf unter dem 13. Januar 1856 der Bescheid ertheilt wurde, daß bereits unter dem 24. December 1855 der Magistrat in Perleberg angewiesen worden sei, den rc. Wecker als Familienlehrer für Kinder kathol. Eltern mit Erlaubnißschein resp. Concession zu versehen. Auf diesen Bescheid hin verfügte sich der Vorsteher W. zu dem Bürgermeister mit dem Ersuchen, dem rc. Wecker doch den Erlaubnißschein der Königl. Regierung auszuantworten, damit derselbe ohne Störung den Unterricht beginnen resp. fortsetzen könne. Der Bürgermeister bestritt anfänglich, einen Auftrag von der Regierung in dieser Sache erhalten zu haben; als W. ihm jedoch das Schreiben des Ober=Präsidenten vorlegte, verstummte er, schien sich zu besinnen und äußerte, daß er von der Sache nichts wisse, obgleich sie eingegangen sein könne; binnen 3 Tagen wolle er hierüber Nachricht ertheilen. Erst mittels Schreibens von 20. Januar 1856 traf der Erlaubnißschein für Wecker ein, worin es ihm gestattet wurde, den Kindern wirklich katholischer Eltern Unterricht zu ertheilen. Da der Zusatz „wirklich" möglicher Weise zu Mißverständnissen Veranlassung geben konnte, so fragte der Vorstand an und bat um Erläuterung, was der Magistrat damit beabsichtigt habe, da dem Vorstand kein Unterschied zwischen Katholiken und wirklichen Katholiken im vorliegenden Falle bekannt sei. Hierauf erfolgte keine Antwort, im Erlaubnißschein des folgenden Jahres war aber das Wörtchen „wirklich" fortgelassen.

Von dem Bonifacius=Verein war schon längst eine Anweisung für den Wecker auf Erhebung der zugesicherten 70 Rthlr. erlassen, von der Regierung aber noch nicht, und als dies auch noch bis zum Juni nicht geschehen war, petitionirte der Vorstand dieserhalb direct beim Ministerium.

Inzwischen hatte die Gemeinde in allen Beziehungen erfreuliche Fortschritte gemacht, ein regeres Leben durchdrang alle Herzen, zumal zu dieser Zeit durch Hilfe des Bonifacius=Vereins von dem Hochwürdigsten Herrn Fürstbischof für die Priegnitz ein Missionsgeistlicher in der Person unseres jetzigen Herrn Pfarrers Winkler zu Wittenberge angestellt wurde. Da nun auch der Lehrer Wecker ein bereits geübter Lehrer des Gesanges war, und aus der Wittenberger Kirche, wohin aus Schlesien eine kleine Orgel geschenkt worden, die bisher dort im Gebrauch gewesene Fysharmonica an die Mission Perleberg abgegeben wurde, so wurde der Kirchengesang, namentlich durch die Kinder, ein immer mehr geregelter, so daß am heil. Christfest 1855 der in Perleberg so allgemein beliebte „Quem pass" auch in der kath. Kirche mit Eya gesungen werden konnte, ohne daß irgend eine Störung vorfiel. Nach jeder Abtheilung hielt der Hr. Vicar Müller eine Erklärung über den Inhalt und den Sinn des Liedes, knüpfte hieran Betrachtungen für das Leben eines wahren Nachfolgers Christi,

wodurch die sämmtlichen Anwesenden, wovon die Hälfte Protestanten, tief ergriffen wurden. Wohl äußerte der eine zu dem anderen Protestanten: „die Katholiken haben unseren „Quempass“ gesungen und zwar mit „Eya“, wie schön war das! Und wie sind wir durch diesen Gottesdienst erbaut! Nicht mit einem Worte ist, wie man uns gesagt, auf die Evangelischen geschimpft worden! Dies sind gewiß alles Lügen gewesen.“ Im schlesischen Kirchenblatt, Beilage No. 8 pro 1856, ist bereits von dieser Perleberger Christfeier ausführlich berichtet worden, in Folge dessen auch dem hochw. Herrn Propst Wäber zu Schildberg auf Ersuchen Text und Melodie übersandt wurde.

Da bis Anfang October 1856 immer noch nicht die in Aussicht gestellte Staatshilfe für den rc. Wecker zur Erhebung angewiesen war, so wiederholte der Vorstand nochmals die Bitte beim Ministerium um endliche Erledigung. Endlich durch Rescript der Königl. Regierung vom 30. October 1856 wurde diese Hilfe gewährt. Das Rescript lautet wörtlich:

„Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten Excellenz zu genehmigen geruhet, daß zur Remunerirung eines Katecheten, welcher den katholischen Kindern in Perleberg Religionsunterricht ertheilt, ein jährlicher Betrag von 80 Rthlr. gezahlt werde.

Indem wir Sie hiervon in Kenntniß setzen, eröffnen wir Ihnen zugleich, daß Sie die fragliche Summe vom 1. Januar d. J. ab quartaliter postnumerando bei unserer Hauptkasse gegen eine auf die Generalkasse des Königl. geistl. Ministeriums lautende Quittung abheben können. Potsdam, 30. October 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen. Zander.

An den katholischen Katecheten Herrn Wecker in Perleberg.
S. 3987.

Bei der Kreiskasse in Perleberg zu erheben.
Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.
Hesser. Brünig.

So war denn endlich mit Gottes Hilfe das mit so vielen Leiden verknüpft gewesene Werk zu Stande gekommen. Die Freude der Gemeinde war groß und gewiß besonderer Grund vorhanden, dem lieben Gott für so viele Beweise der Güte und Gnade zu danken.

Wohl wäre man nunmehr zu der Annahme berechtigt gewesen, daß die Leiden beendigt seien, daß dem aber nicht so sei, das vermuthete der Vorsteher W. und suchte daher eine nähere Verbindung unter den einsichtsvollsten Mitgliedern herbeizuführen, — nachdem unter seiner Mitwirkung es gelungen war, die Gemeinde durch Niederlassung eines jungen, angesehenen Kaufmanns H., der ein großes Geschäft etablirte, zu vermehren, — und dadurch der katholischen Sache in Perleberg einen festeren Halt zu geben. Auf diese Weise kam ein Verein vom heil. Vincenz v. Paul zu Stande, welcher zu-

gleich die Armuth der nothdürftigen katholischen Familien geistig und materiell zu lindern streben sollte. Und wie nützlich, ja nothwendig dieser Verein in Perleberg auch noch in anderer Beziehung war, zeigte sich bald. Denn mehrere Kinder kathol. Eltern in der Umgegend von Perleberg hatten bereits das 13. Jahr überschritten und mußten, sollten sie für die kathol. Kirche nicht verloren gehen, kathol. Religionsunterricht erhalten und zur ersten heil. Communion vorbereitet werden. Im Frühjahre 1857 waren fünf solcher Kinder ermittelt. Die Vermögensverhältnisse der Eltern mochten es nicht gestatten, die Kinder außer dem Hause unterzubringen, weshalb diese auch keine Vorsorge dafür trafen. Hier trat nun der Vincentius-Verein vermittelnd ein, versprach, die Kinder bei den Mitgliedern selbst unterzubringen, wenn sie für die Zeit des Unterrichts einen kleinen Zuschuß hergeben möchten. Das gelang vollkommen und der Verein hatte schon gleich im Jahre 1857 die genugthuende Freude, diese Kinder zur heil. Communion geführt zu sehen. Unter ihnen war auch eine Tochter jenes schon früher gedachten Ausländers Zechel, mit Vornamen Marie, ein sehr verwahrlostes Kind, um welches die Gemeinde, namentlich die Familie des Vorstehers W., besondere Leiden und Trübsale zu erdulden gehabt hat. Diese sind bereits in vielen Blättern des In- und Auslandes unter dem Titel: „die Leiden und Freuden der Mission Perleberg", in die Oeffentlichkeit gekommen. Hier sollen nur kurz die Thatsachen berührt werden, welche für dieses Schriftstück von Interesse sein können.

Das Kind hieß Marie Bohrmann und war die natürliche Tochter des Dachdeckers Zechel. Sie war am 22. Januar 1843 geboren und hatte daher im Herbste 1857, wo das in Rede stehende Ereigniß eintraf, das 14. Lebensjahr überschritten. Es war ihr und den übrigen Kindern des Zechel von dem Gericht ein Vormund in der Person des Mehlhändlers Dorn (Protestant) bestellt worden, obwohl der Vater seine Kinder bei sich hatte und ernährte. Mit Genehmigung dieses Vormundes hatte der Vater die Tochter Marie und einen noch jüngeren Bruder derselben vom Januar 1855 ab in den Religionsunterricht des Candidaten der Theologie Hrn. Jende gebracht. Nachdem Letzterer von Perleberg abgegangen und der Lehrer Wecker den Unterricht übernahm, blieben beide Kinder in der neu errichteten Privatschule. Da aber der Vater der Kinder schon wegen seiner Arbeiten, welche ihn manchmal Wochen lang außerhalb der Stadt beschäftigten und während dieser Zeit die Kinder sich selbst überlassen waren, die nothwendige Aufsicht zu führen außer Stande war, so übernahm es der Vincentius-Verein, mit Genehmigung des Vormundes, das Mädchen bei einem seiner Mitglieder, dessen Beschäftigung eine genaue Controlle desselben außer der Schulzeit zuließ, unterzubringen, während der Knabe bei einer anderen Familie untergebracht wurde. Für Beide wurden die Kosten aus der Vereinskasse

gezahlt. Marie Bohrmann gehörte im Winter 1856/57 zu denjenigen Kindern, welche durch den Hrn. Pfarrer Winkler zu Wittenberge, der zu diesem Zweck wöchentlich einmal von dem $1\frac{1}{4}$ Meilen entfernten Wohnsitze nach Perleberg herüberkam, zur ersten heil. Communion vorbereitet wurden. Dies ging auch so weit ganz gut; das Mädchen wurde aufmerksamer, lernte besser und mit seiner Aufführung wurde man allmälig zufriedener; es wurde einige Male zum heil. Sacrament der Buße zugelassen, so daß Pfarrer und Lehrer sich der Hoffnung hingeben durften, daß es noch eine für dies Leben brauchbare Person und eine gute Christin werden könnte. Mit Rücksicht hierauf und weil das Mädchen noch nicht die Reife hatte, welche eine Bedingung der ersten heil. Communion ist, wurde dasselbe mit noch einer anderen Aspirantin zu Ostern noch nicht zugelassen, sondern von dem Hrn. Pfarrer mit der Aussicht zurückgesetzt, daß, sofern Beide durch fortgesetzten Fleiß und gute Führung ihre Würdigkeit bestätigten, sie zum nächsten Herbst zugelassen werden sollten. Der Pfarrer W. setzte demnach den Vorbereitungs-Unterricht mit diesen beiden Mädchen, wozu noch eines hinzutrat, fort und kam auch ferner zu diesem Zwecke wöchentlich nach Perleberg, und hat ihm dieser Weg, wie er gelegentlich selbst gegen den Vorstand geäußert, manchen Schweißtropfen verursacht.

Bis zum Juni 1857 ging noch Alles gut. Die protestantische Geistlichkeit hatte sich bisher um die Marie Bohrmann nicht gekümmert. Als jedoch der Vormund Dorn auf einige Zeit von Perleberg abwesend war, hatte der Prediger Blänkner diese Abwesenheit benutzt und unter dem Vorwande, daß der Dorn nicht wieder zurückkehren werde und die Katholiken propagandistische Schritte thäten, die Bestellung eines anderen Vormundes, des Stellmachers Keuck, eines dem Prediger ergebenen Mannes, beantragt. Das Gericht ging hierauf ein und Keuck wurde als Vormund verpflichtet, dagegen Dorn von der Vormundschaft entbunden. Merkwürdig und auffallend erscheint hierbei, daß dem Dorn nur diese Vormundschaft und nicht auch die beiden übrigen, welche er hatte, abgenommen und auf Andere übertragen wurden, woraus klar hervorgeht, daß die Abwesenheit des Dorn nur zum Vorwande diente.

Die Wirkung und das Motiv dieser Aenderung stellte sich nun auch sehr bald noch klarer heraus. Der neue Vormund nahm zunächst den Knaben aus der kathol. Schule heraus, brachte ihn bei anderen Leuten unter, welche angewiesen wurden, ihn in die evangel. Schule zu schicken. Mit der Curandin beabsichtigte er ein Gleiches; seine Bemühungen scheiterten jedoch, weil sie nicht wollte. Anfänglich versuchte er es, sie durch allerlei Vorspiegelungen von der kathol. Sache abwendig zu machen. Als dies jedoch nicht gelingen wollte, ging er weiter und versuchte, seinen Zweck mit Strenge zu erreichen. Er verlangte von dem Schneidermeister C., bei dem sie, wie oben bereits

angeführt ist, untergebracht war, daß er sie nicht mehr nach der kathol. Schule, sondern nach der evangel. Schule schicke, da er verlange, daß sie evangelisch werde. Er stellte sich auf die Straße, um zu controlliren, ob seinem Verlangen Genüge geleistet, und als er bemerkte, daß dies nicht der Fall sei, so griff er sie wiederholt von der Straße auf und brachte sie selbst in die evangelische Schule, aus der sie jedoch wieder fortlief und nach der katholischen Schule zurückkehrte. Das Mädchen beklagte sich über diese Nachstellungen ihres Vormundes bei dem Vorsteher W. Dieser erhob mit Rücksicht auf den § 84. Tit. 2 Thl. II. des Allg. Landrechts, welcher bestimmt, daß nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre es lediglich in der Wahl der Kinder stehe, zu welcher Religions-Partei sie sich bekennen wollen, bei dem Gericht Beschwerde, worauf auch verfügt wurde, daß der Vormund sich nach dieser Bestimmung zu richten und von Maßregeln Abstand zu nehmen habe, welche das Recht der Marie Bohrmann beschränkten. Deßungeachtet ließ er von seinem Verfahren nicht ab. Als die Curandin hierauf bei dem Vorsteher W. wiederholt um Schutz bat, nahm dieser sie in seine eigene Wohnung auf und schickte sie unter Schutz in die Schule. Der Vormund erschien hierauf eines Abends, 12. October 1857, in dessen Wohnung und verlangte deren Herausgabe, wobei er ausdrücklich erklärte, daß es lediglich von seinem Willen abhänge, in welchem Glauben sein Mündel erzogen werden solle, und er dabei stehen bleibe, daß sie den evangel. Glauben annehme. W. verweigerte die Herausgabe und untersagte ihm gleichzeitig das Betreten seiner Wohnung bei Vermeidung der Verletzung des Hausrechts. Am 14. October hatte der Vormund eine jedenfalls aus der Feder eines Predigers entsprossene Vorstellung bei Gericht eingereicht, wobei er unter Bezugnahme auf das Gutachten des Predigers Bösche in Perleberg u. A. behauptete, daß seine Curandin in Religionssachen noch so unwissend sei, daß sie sich noch gar nicht selbstständig für eine freie Wahl entscheiden könnte. In Erfolg dieses Antrages wurde auch zum folgenden Tage Termin anberaumt, hierzu die Bohrmann durch einen Gerichtsdiener aus der Behausung des W. abgeholt, der Vormund und der Prediger Bösche vorgeladen und von dem letzteren in Anwesenheit des Richters ein Examen in Religionssachen angestellt, worauf ganz im Sinne des Antragstellers entschieden und das Mädchen dem Vormunde zur anderweitigen Unterbringung übergeben wurde. Auf der Straße bat jedoch die Bohrmann den Vormund, ihr zu gestatten, von der Frau W., welche ihr so viel Gutes erzeigt, sich verabschieden zu dürfen, was er auch unter der Bedingung zugab, selbst sie zu begleiten. Der Mann der W. war an jenem Tage abwesend und die Frau mit ihren Kindern allein zu Hause. Gleich beim Eintritt in die Wohnung läuft die Bohrmann auf die Frau W. hin mit der Erklärung, sie habe ja gesagt, daß sie katholisch sei und bleiben wolle, versteckt sich hinter dieselbe, so daß der Vormund sie

nicht greifen kann, reterirt allmälig weiter nach den Hinterräumen der Wohnung und rennt schnell in das hinterste Schlafgemach der Frau W. Der Vormund schreitet hintendrein und ist im Begriff, das Schlafgemach zu betreten; hier tritt ihm jedoch die Frau W. entgegen mit der Erklärung: in mein Schlafgemach lasse ich keine Manns-Person eintreten, zieht die Thür in's Schloß, verschließt diese und steckt den Schlüssel herausziehend zu sich. Während der Vormund sich entfernt, um Hilfe herbeizuschaffen, hatte die Bohrmann aus dem Hause sich entfernt und war, wie sich später ergab, nach dem 1½ Meilen entfernten Dorfe Strehlen gelaufen, wo eben der Vorsteher W. zum Besuche war. Wegen Erschöpfung sollte sie während der Nacht dort bleiben und am anderen Morgen nach Perleberg zurückkehren. Letzteres ist nicht geschehen, vielmehr ist sie von dort nach dem 3 Meilen entfernten Wittenberge gegangen, wo sie sich bei dem Pfarrer gemeldet und diesen gebeten hat, sie gleich zur heil. Communion zuzulassen und nicht erst den 25. October, der hierzu bestimmt war, abzuwarten. Dies ist am folgenden Tage, den 17. October, geschehen und mit einer Bescheinigung hierüber kehrte sie wieder nach Perleberg zurück.

Das sind die einfachen Thatsachen, welche eine so merkwürdige Aufregung unter der protestantischen Bevölkerung hervorbrachten und welche lange Zeit hindurch das Gespräch der Stadtbewohner wurden. Natürlich hat es dabei nicht an solchen Personen gefehlt, welche Freude daran gefunden haben, das Sachverhältniß durch Erdichtungen und Uebertreibungen zum Nachtheile der Katholiken zu entstellen, und wenngleich letztere zuerst unterliegen mußten, so war dennoch der Muth nicht gesunken in der festen Zuversicht, daß der liebe Gott der gerechten Sache den Sieg verleihen würde. Und dies hat sich auch hier wieder bewährt. (Fortsetzung folgt.)

Missions- und andere Nachrichten.

Aus Schlesien. Laut dem Programm, welches diese Blätter bei ihrem ersten Erscheinen bekannt gemacht, sollen sie u. A. auch Kenntniß geben von der Beschaffenheit des Missionsgebietes, worauf der Bonifacius-Verein seine Wirksamkeit entfalten soll. In der vorigen No. d. Bl. ist eine Probe aus dem Königreich Sachsen mitgetheilt worden, woraus entnommen werden konnte, wie man protestantischer Seits daselbst Toleranz verstehet und übt. Darnach zittert die protestantische Bevölkerung des „gebildeten" Sachsen vor drei Jungfrauen, welche dort in einem katholischen Krankenhause die Werke der christlichen Barmherzigkeit üben; es ist zu fürchten, daß Sachsen darunter zu Grunde gehe, und die sächsischen Kammern möchten am liebsten diese drei katholischen Jungfrauen aus lauter „Toleranz" über die Grenze gebracht wissen, ebenso wie es ihnen große Unruhe und

Besorgniß verursacht, daß im benachbarten Böhmen, an der böhmisch-sächsischen Grenze, eine von Jesuiten geleitete katholische Erziehungs-Anstalt errichtet worden ist.

Heute haben wir aus einem anderen Stück deutscher Erde einen Fall ärgster Gewissensbedrückung der Katholiken und offener religiöser Verfolgung derselben, wenn auch unter dem Deckmantel der Gesetzmäßigkeit geübt, zu berichten. In Meklenburg, übel beleumdet von der v. Kettenburg'schen Angelegenheit her, sollte ein katholischer Priester das Kind eines in gemischter Ehe lebenden Protestanten taufen. Die Landesregierung in Meklenburg-Strehlitz glaubte aber dies nicht anders geschehen lassen zu können, als daß sie dem katholischen Missionair gegen Einziehung von 1 Reichsthaler 32 Schillinge Dispensgebühren die Erlaubniß dazu ertheilte! Hat man je vernommen, daß in einem katholischen Staate dem protestantischen Prediger die Erlaubniß zu taufen von der Landesregierung gegen Erlegung von Dispensgebühren ertheilt werden müßte? Und wenn es irgend wo je geschehen wäre oder geschähe, was würde man protestantischer Seits dann für ein Lärmen über katholische Intoleranz und Gewissensbedrückung Andersgläubiger erheben! In dem protestantischen Meklenburg hält man ein derartiges Verfahren für ganz gerechtfertigt, in solcher Weise, daß selbst die „berliner Kreuzzeitung" sich nicht schämt, die Meklenburgische Regierung zu vertheidigen! In der Türkei hat der katholische Priester volle Freiheit zu taufen, in dem s. g. „evangelischen" Meklenburg wird diese Freiheit von der Dispens der Landesregierung abhängig gemacht! Da jedoch der katholische Missionair, der von Christus nach Matthäus 28, 19. die Macht zu taufen hat, im vorliegenden Falle die Erlaubniß, sie ausüben zu dürfen, nicht erst von der protestantischen Landesregierung einholen wollte, so wurde ihm seitens dieser Landesregierung mit 50 Thalern Strafe gedroht, falls er ohne die beregte Dispens taufen würde, und nicht allein ihm, sondern auch dem Vater des zu taufenden Kindes, falls er sein Kind von einem katholischen Priester ohne Erlaubniß der Landesregierung würde taufen lassen. Für solch' ein intolerantes Verfahren haben wir keine Worte; und will man es damit entschuldigen, daß die Landesgesetze es geböten, so wird dadurch die Sache nur um so schlimmer, weil man in einem deutschen Staate Gesetze duldet, welche die Katholiken in ihren heiligsten Angelegenheiten, in Spendung und Empfang der heil. Sacramente, an die Erlaubniß, und zwar an eine für jeden einzelnen Fall nachzusuchende und gegen Sportelgebühren zu ertheilende Erlaubniß bindet, welche die protestantische Landesregierung geben soll. Gegen solch' ein, die Katholiken tief verletzendes Verfahren und gegen derartige Gesetze müßten alle Freunde wahrer religiöser Freiheit, welchem Glaubensbekenntniß sie auch angehören mögen, einmüthig sich erheben, und es gereicht der Kreuzzeitung wahrlich nicht zur Ehre, daß sie das Verfahren der meklenburgischen

Regierung zu entschuldigen und zu rechtfertigen sucht. — Zum Schluß noch die Mittheilung, daß, weil der katholische Priester die Erlaubniß zu taufen nicht nachsuchte, dem Vater des fraglichen Kindes sie aber nicht rechtzeitig ertheilt wurde, obgleich er sich darum bemühte, das Kind von einem lutherischen Prediger getauft worden ist. — Der hochwürdigste Bischof von Osnabrück, unter dessen Jurisdiction Meklenburg gehört, hat gegen solche Acte der Intoleranz schon früher reclamirt, leider jedoch vergeblich!

— [Der Zweck heiligt die Mittel.] In einer Innsbrucker Correspondenz lesen wir: „Der Jesuit Pater Roh erklärte vor wenigen Jahren auf einer Kanzel in Deutschland, demjenigen Tausend Thaler zu geben, der ihm nachweise, daß von einem Jesuiten schriftlich oder mündlich der Satz aufgestellt worden sei: „Der Zweck heilige die Mittel"; bis auf den heutigen Tag aber ist das Publikum, das durch die Zeitungen auf diesen Preis aufmerksam gemacht worden ist, den Beweis noch schuldig geblieben."

Hannover. Nach dem Geschäftsbericht des Gustav-Adolph-Vereins hat derselbe im letzten Geschäftsjahr unterstützt: eine Gemeinde in Afrika mit 1841 Rthlr., vier in Amerika mit 354 Rthlr., zwei in Belgien mit 758 Rthlr., 339 in Deutschland mit 101,994 Rthlr., 38 in Frankreich mit 7071 Rthlr., 12 in Holland mit 684 Rthlr., vier in Italien mit 790 Rthlr., 119 in den österreichischen Staaten mit 32,334 Rthlr., 39 in den polnischen Districten Preußens mit 3741 Rthlr., eine in Portugal mit 757 Rthlr., 7 in der Schweiz mit 1050 Rthlr., 11 in der Türkei, den Donauprovinzen und der Levante mit 4760 Rthlr., zusammen: 577 Gemeinden mit 156,130 Rthlr. — Gegen eine solche Summe stehen die Einnahmen und Ausgaben des Bonifacius-Vereins leider noch weit zurück.

Milde Gaben.

Für den Bonifacius-Verein: Aus Liebau d. H. C. Machui 6 Rthlr., Würben d. H. C. Krause 9 Rthlr. 9 Sgr., Reichenbach d. H. Kfm. Kintzel 3 Rthlr. 20 Sgr., Arnsdorf v. H. Erzpr. Eckert 5 Rthlr., Liebau d. H. C. Machui 2 Rthlr., Landeshut d. H. Pf. Hauffe 10 Rthlr., Schwiebus d. H. C. Braunstein 20 Rthlr., Wahlstatt d. H. P. Schombara 7 Rthlr., Neuruppin d. H. P. Schomer 5 Rthlr., Puschkau d. H. P. Philipp 1 Rthlr. 15 Sgr., Reichenbach 2 Rthlr., Schlaup 1 Rthlr., Breslau d. H. S. D. 10 Rthlr., v. H. N. L. 5 Rthlr., v. e. Ung. 1 Rthlr., Nowag v H. Pf. Füssel 20 Rthlr.
Für Neuzelle: Arnsdorf v. H. Erzpr. Eckert 5 Rthlr.
Für Grünhof: von demselben 5 Rthlr.
Für Prenzlau: von demselben 5 Rthlr.
Für Steinau: von demselben 50 Rthlr. **Die Redaction.**

Die nächste No. d. Bl. erscheint am **3. December** d. J. **D. R.**

Neuhinzutretenden Abonnenten werden sämmtliche (5) Nummern des vorigen Jahrgangs 1860 für 5 Sgr. p. Post sofort nachgeliefert. Die Bestellungen bittet man bei der K. Postbehörde zu machen, welche den Jahrg. 1861 liefert. Die Verlagshandlung.

Druck der Opitz'schen Buchdr. (H. Vaillant) in Jauer.